

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 62/2025
Ausgabetag: 16.01.2025

4



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | |
|--|----|
| 1. Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025/2026 | 3 |
| 2. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Musikschule im FoKuS Selm vom 01.02.2025 | 10 |
| 3. Bekanntmachung der Satzung der Musikschule im FoKuS vom 01.02.2025 | 14 |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtselem.de

**Bekanntgabe der
öffentlichen Auslegung des Entwurfs
der Haushaltssatzung 2025 / 2026**

Aufgrund der §§ 80, 81 Abs. 3 GO NW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 / 2026 der Stadt Selm mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Selm zugeleitet worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 / 2026 mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dauer des Beratungsverfahrens

bis zur Beschlussfassung im Rat

während der Dienststunden:

- montags - freitags 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
- montags - donnerstags, 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

bei folgender Adresse öffentlich aus:

**Stadtverwaltung Selm
Amt für Finanzen, 1. OG, Raum 101
Adenauerplatz 2
59379 Selm**

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 / 2026 und ihre Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige

Ab dem 16. Januar 2025 bis zum 14. Februar 2025

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift (Adresse wie oben) erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Selm, den 15.01.2025


Orłowski
Bürgermeister

Haushaltssatzung



2025 / 2026



Haushaltssatzung der Stadt Selm

für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm mit Beschluss vom xx.xx.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 / 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Selm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Ansatz 2025 Euro	Plan 2026 Euro
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	96.974.689	99.224.751
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.103.487	101.202.600
abzüglich globaler Minderaufwand von		
somit auf	99.103.487	101.202.600
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	94.375.898	96.717.521
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	92.008.204	95.551.673
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.619.237	5.461.748
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.653.939	19.760.263
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	6.015.817	16.838.465
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.348.809	3.705.798
festgesetzt.		

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für 2025 auf 5.034.702 Euro und für 2026 auf 14.298.515 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2025 auf 17.405.000,00 Euro und für 2026 auf 3.627.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Zum 31.12.2023 beläuft sich die allgemeine Rücklage auf 6.481.326,03 Euro. Eine Ausgleichsrücklage besteht nicht.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2025 auf 60.000.000 Euro und für 2026 auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Steuerhebesätze

Die Steuersätze 2025 für die Gemeindesteuern werden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze veröffentlicht, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

	Ansatz 2025
Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	699 v. H.
für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	1.194 v. H.
für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	799 v. H.
Gewerbsteuer	
nach dem Gewerbeertrag auf	485 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Der Haushaltsausgleich wird im Haushaltsjahr 2025 nicht erreicht. Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen und fortzuschreiben.



§ 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet im Einzelfall, bis zur Höhe von 30.000,00 Euro, die Kämmerin. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (Abschreibungen nach § 35 KomHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 KomHVO NRW), gilt § 83 GO NRW entsprechend.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Budgets

Nach § 21 Abs. 1 KomHVO NRW wird für jedes Produkt ein Budget gebildet. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und der Aufwendungen im Teilergebnisplan für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird für jede Investitionsmaßnahme ein Budget gebildet.

Für jedes Produkt wird eine verantwortliche Person und eine verantwortliche Organisationseinheit bestimmt. Der verantwortlichen Organisationseinheit stehen die Mittel eines Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die produktverantwortliche Person ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann die Kämmerin auf schriftlichen Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringern sich die Aufwandsermächtigungen in gleicher Höhe.

Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

Innerhalb der Budgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Festwert-Beschaffungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Auszahlungen aus Festwert-Beschaffungen werden zugunsten investiver Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, wenn die Budgets dem gleichen Produkt zugeordnet sind.



Bei Budgetüberschreitungen ohne Ausgleichsmöglichkeit wird das haushaltsrechtliche Verfahren nach § 83 GO NRW erforderlich. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Controlling

Die Budgetverantwortlichen haben der Kämmerin jährlich zum 30.06. über die Entwicklung ihres Budgets Bericht zu erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

Darüber hinaus ist die Kämmerin unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

Die Kämmerin leitet die Berichte dem Rat zur Kenntnis zu.

§ 11 Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (KW) angebracht ist, dürfen solche freiwerdenden Stellen dieser Gruppe nicht mehr besetzt werden.

2. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umwandelnd" (ku) angebracht ist, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wiederbesetzt werden.

3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 12 Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen, über die der Rat im Einzelnen entscheidet, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Aus Gründen der Transparenz erfolgt ein Ausweis sämtlicher Maßnahmen im Investitionsplan.

Gebührensatzung für die Musikschule im FoKuS Selm vom 01.02.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterrichtsgebühren

- (1) Gemäß § 15 der Satzung der Musikschule im FoKuS Selm werden für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Unterrichtsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben (**Anlage 1**).
- (2) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Schüler/innen bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Schüler/innen der Musikschule im Instrumental- oder Vokalunterricht ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten.

§ 2 Mietgebühren für Instrumente und Zubehör

- (1) Für die Vermietung von schuleigenen Instrumenten und Zubehör wird eine Miete nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben (**Anlage 2**).
- (2) Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.
- (3) Der/Die Entleiher/in verpflichtet sich, Beschädigungen, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten reparieren zu lassen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühr und die Mietgebühr sind Jahresgebühren. Sie sind auf ein Schuljahr bezogen und können wahlweise monatlich oder jährlich gezahlt werden.
- (2) Die Heranziehung erfolgt aufgrund eines Leistungsbescheides. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- (3) Wird die Kursgebühr im Wege des Lastschriftverfahrens entrichtet, akzeptiert die Musikschule nur das Mandat für wiederkehrende Lastschriften oder die Überweisung. Die Frist für Ankündigung des Lastschrifteinzugs wird von vierzehn Kalendertagen auf drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit der Lastschriftzahlung verkürzt. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Ankündigung vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühr.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind aus, gilt folgende Regelung:
 - a) Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Unterricht erteilt, kann am Ende des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühr schriftlich bei der Musikschule beantragt werden.
 - b) Die Regelung zu a) entfällt, wenn Nachhol- bzw. Vertretungsunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzlich Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
 - c) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Selm bestehen nicht.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht kann aus wichtigem Grund (Krankheit, mehrwöchiges Praktikum, o. ä.) und nicht rückwirkend ab einer Dauer von mehr als zwei Wochen erfolgen. Die ersten zwei Wochen bleiben bei der Gebührenerstattung/-verrechnung unberücksichtigt.
- (2) Bei gesundheitlich bedingter Verhinderung des Spielens eines Instrumentes bzw. des Singens besteht kein Grund zum Unterrichtsausfall, da alle Lehrkräfte für diesen Fall Unterricht mit fachbezogenen und allgemeinmusikalischen Inhalten erteilen können.

§ 8 Fortzahlung von Gebühren bei Entlassung

In den Fällen des § 8 Nr. 3, 4 und 5 der Satzung der Musikschule der Stadt Selm ist die bis zum Ende des Monats der Entlassung fällige Unterrichtsgebühr zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Selm vom 19.01.2023 außer Kraft.

Gebühren für besondere Unterrichtsformen (Gutscheine, Projekte, Workshops, Kooperationen, Orchester, Ensembles, Chöre, Musikfreizeiten, Theorie, allgemeine Musiklehre, u. ä.) werden nach Aufwand jeweils gesondert kalkuliert.

Gebührentarif Mietgebühren für Instrumente und Zubehör (Anlage 2)

Die Instrumente werden in drei Kategorien eingeteilt:

	jährlich/ monatlich
Kategorie A: Geige*, Gitarre, Djembé	132,00 € / 11,00 € mtl.
Kategorie B: Querflöte, Keyboard, Trompete, Taschentrompete	156,00 € / 13,00 € mtl.
Kategorie C: Saxophon, Cello*, Akkordeon, Klarinette, Posaune	180,00 € / 15,00 € mtl.
Instrumente im Programm JeKits	gebührenfrei

- *) Bei der Übergabe des Leihinstruments erhalten die Benutzer einen gutbezogenen Bogen. Abgespielte Bögen der Streichinstrumente sind vom Benutzer neu zu beziehen. Wann ein Geigenbogen abgespielt ist, entscheidet im Zweifel die/der Fachlehrer/in (gilt nicht für JeKits).

Bekanntmachungsanordnung:

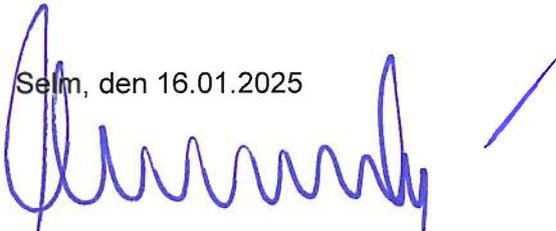
Die vorstehende Gebührensatzung für die Musikschule im FoKuS Selm wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die BürgermeisterIn hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 16.01.2025



Orlowski
Bürgermeister

Satzung der Musikschule im FoKuS vom 01.02.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule im FoKuS Selm ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Selm. Sie trägt die Bezeichnung „Musikschule im FoKuS Selm“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie offen für die Einwohner der umliegenden Gemeinden. Die Musikschule ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung der Stadt Selm.

§ 2 Auftrag und Aufgabe

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, sowie mit weiteren geeigneten Einrichtungen und Organisationen.

Die Aufgabe der Musikschule ist es, die Freude an der Musik möglichst vieler Kinder vom frühesten Alter an zu wecken, interessierte Menschen an die Musik heranzuführen, sie im Spiel von Musikinstrumenten und im Singen auszubilden und musikalische Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

Der Zugang der Musikschule soll für alle Bürgerinnen und Bürger möglich sein, unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.

§ 3 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet (Leiter/in).

Der Leitung obliegen

- (1) Die Vertretung der Musikschule im übertragenden Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren der kommunalen Bildungslandschaft,
- (2) die musikalisch-pädagogische Leitung,
- (3) die organisatorische Leitung,
- (4) die Koordination von Verwaltungsaufgaben, wirtschaftlichen und betrieblichen Abläufen,
- (5) die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 4 Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Bereiche
 - a) Grundstufe: die elementare Musikerziehung (z. B. Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung)
 - b) Hauptstufe: den instrumentalen oder vokalen Einzel- und Gruppenunterricht und die dazugehörigen Ergänzungsfächer (allgemeine Musiklehre, Hörerziehung, Kammermusik, Ensembles, Chor, u. a.).
- (2) Kooperationen, Kurse, Workshops, Projekte, Veranstaltungen und Unterricht in musikorientierten Bereichen (z. B. Ballett, Chor) verstehen sich als ergänzendes oder vorbereitendes Angebot.

§ 12 Bild- und Tonaufnahmen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Das gilt auch für Bild/- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, u. a.).

§ 13 Öffentliches Auftreten

Konzerte und öffentliche Auftritte sind wichtiger Bestandteil der Ausbildung und notwendige Ergänzung des Unterrichts. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 14 Daten/ Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzen der Daten erteilt. Fünf Jahre nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses werden Daten gelöscht.

§ 15 Gebühren

Die Nutzer/-innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbetrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in der Gebührenordnung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule vom 27.07.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Musikschule im FoKuS wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

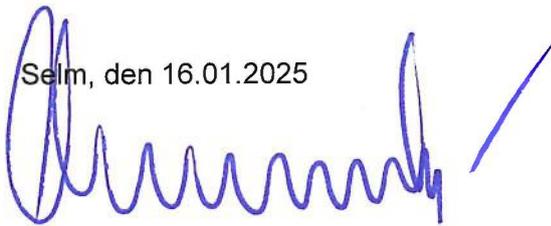
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die BürgermeisterIn hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 16.01.2025



Orlowski
Bürgermeister